

ZH_OBERGERICHT LE140049 vom 27. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140049

FR: ZH_OBERGERICHT LE140049 du 27 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE140049 del 27 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Dezember 2002 auf den Philippinen geheiratet (Urk. 1; Urk. 2/1). In der Folge zog die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) in die Schweiz zum Gesuchsgegner und Berufungsbe- klagten (fortan Gesuchsgegner). Die Ehe blieb kinderlos. Im September 2013 ver- liess die Gesuchstellerin die eheliche Wohnung in C._____. Die Gesuchstellerin ist 37 Jahre alt und als Raumpflegerin bzw. Haushaltshilfe bei mehreren Arbeit- gebern angestellt. Der 48-jährige Gesuchsgegner arbeitet bei der G._____ AG als Bootsbauer. Die Gesuchstellerin hat einen volljährigen Sohn aus einer früheren Beziehung, welcher in Manila lebt.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. September 2013 gelangte (zunächst) die Gesuchstelle- rin an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen. Zudem stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1). Mit Eingabe vom

E. 2.1

Die Gerichtsgebühren stellen kostenabhängige Kausalabgaben dar. Von daher müssen sie das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip einhalten. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und 9 BV) für den Bereich der Kausalab- gaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missver- hältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftli- chen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betref- fenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Die Gebühren sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 130 III 225 E. 2.3 m.w.H.).

E. 2.2

Die für die Bemessung der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr massgeblichen Bestimmungen finden sich in §§ 5, 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebühren- verordnung des Obergerichts (GebV OG). Das Eheschutzverfahren wird als nicht vermögensrechtliche Streitigkeit gemäss § 5 GebV OG qualifiziert, wobei sich die

- 30 - Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemisst und in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt. Aus

dieser Bestimmung ist einerseits ersichtlich, dass dem Gericht bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ein grosser Ermessensspielraum zukommt, andererseits geht daraus hervor, dass mit den Bemessungskriterien "Zeitaufwand", "Schwierigkeit" und "Streitinteresse" dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird. Entgegen dem Vorbringen der Gesuchstellerin ist das vorliegende Verfahren für ein summarisches Verfahren insbesondere aufgrund der (zunächst superprovisorisch) beantragten Verfügungsbeschränkung sowie der weiteren Anträge der Parteien als verhältnismässig aufwändig zu qualifizieren. Hinsichtlich der strittigen Verfügungsbeschränkung wurden sodann zahlreiche zu prüfende Argumente vorgebracht und der diesbezüglich zu prüfende Sachverhalt und die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen wiesen eine gewisse Komplexität auf. Des Weiteren mussten mehrere Verhandlungen, insbesondere auch eine Vergleichsverhandlung, durchgeführt werden, ohne dass sich die Parteien hinsichtlich der ins Gewicht fallenden Anträge (Verfügungsbeschränkung, Gütertrennung, Unterhalt) einigen konnten. Es musste daher über den wesentlichen Teil der Anträge ein Entscheid gefällt werden. Vor diesem Hintergrund ist die erstinstanzlich festgesetzte Entscheidungsgebühr von Fr. 5'500.– (zuzüglich Dolmetscherkosten von Fr. 600.–) nicht zu beanstanden. 3. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zuschlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 465.– bis rund Fr. 10'665.–. Die Gebühr ist aufgrund der Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles zu bemessen. Dabei kann nicht scharf zwischen den einzelnen Faktoren unterschieden werden, diese beeinflussen einander häufig, so verursacht beispielsweise ein rechtlich komplexer Fall in der Regel auch einen erhöhten Zeitaufwand. Vor dem Hintergrund,

- 31 - dass vorliegend keine Kinderbelange im Raum standen, ist nicht von einer besonders grossen Verantwortung der Rechtsvertreterin auszugehen. Da der Eheschutzentscheid indessen sowohl in wirtschaftlicher als auch in persönlicher Hinsicht einschneidende Auswirkungen auf das Leben der Parteien hat, ist die Verantwortung der Rechtsvertreter gleichwohl hoch. Unter sinngemässer Miteinbeziehung des soeben Ausgeführten (vgl. vorstehend Ziffer 2.2.) bezüglich der Schwierigkeit des Falles und unter Berücksichtigung des Zeitaufwands – ist die vorinstanzlich festgelegte volle Parteientschädigung von Fr. 5'520.– (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) sodann ebenfalls nicht zu beanstanden. 4. Die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind nach dem Ausgang des Verfahrens, d.h. nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Ausschlaggebend für dieses Verhältnis ist in casu vor allem der Streit um den ehelichen Unterhalt. Neben dem ehelichen Unterhalt fällt sodann ins Gewicht, dass die Gesuchstellerin hinsichtlich der Gütertrennung wie auch hinsichtlich der vorinstanzlich vom Gesuchsgegner beantragten Verfügungsbeschränkung unterlag. Die übrigen Anträge fallen nicht ins Gewicht bzw. haben nur marginale Bedeutung. 5. Die Gesuchstellerin beantragte vor Vorinstanz monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'800.– (Urk. 27 S. 1), der Gesuchsgegner stellte Antrag auf Abweisung des Unterhaltsbegehrens (Urk. 29 S. 1). Im Ergebnis unterliegt die Gesuchstellerin, welcher berufsungsweise monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 743.– zugesprochen werden, somit zu rund 3/5. Unter

Berücksichtigung der weiteren (soeben genannten) Anträge, bei welchen die Gesuchstellerin unterlag, rechtfertigt es sich, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total Fr. 6'100.– (Fr. 5'500.– Entscheidgebühr; Fr. 600.– Dolmetscherkosten) zu 3/4 der Gesuchstellerin und zu 1/4 dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Überdies ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 1/2 reduzierte Parteientschädigung auszurichten, welche – ausgehend von der vollen Parteientschädigung von Fr. 6'000.– inklusive Mehrwertsteuer – auf Fr. 3'000.– (inklusive 8% Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

- 32 - V. 1. Die Vorinstanz wies mit Verfügung vom 23. Juni 2014 das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen mit der fehlenden Mittellosigkeit der Gesuchstellerin (Urk. 61 S. 5 f.). 2. Im Rahmen der Berufungsantwort vom 25. September 2014 nahm der Gesuchsgegner Stellung zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und stellte sich zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen sei, dass die Gesuchstellerin nicht mittellos sei. Die Gesuchstellerin hätte ihre Vermögens- und Einkommenssituation nicht substantiiert und glaubhaft dargelegt und sei damit ihrer Mitwirkungs- und Offenbarungspflicht nicht nachgekommen. Alsdann weist der Gesuchsgegner auf seine diesbezüglichen vorinstanzlichen Ausführungen hin, wonach das Gesuch aus Gründen der Fairness abzuweisen sei, da er das Armenrechtsgesuch bewusst nicht gestellt habe, zumal Vermögen auf den Philippinen vorhanden sei. Es sei nicht Aufgabe des Schweizer Steuerzahlers, Vermögen im Ausland quer zu finanzieren (Urk. 64 S. 7 f.; Urk. 26 S. 14). 3. Einer Partei wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie mittellos ist, der Prozess nicht aussichtslos erscheint und die gesuchstellende Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines Rechtsvertreters bedarf. Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit (welche ihrerseits sowohl Einkommens- wie auch Vermögensarmut voraussetzt) ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigenen Hilfsmittel nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie auch den Prozess zu finanzieren. Sie beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 120 Ia 181 E. 3/a). Ein allfälliger Überschuss zwischen dem effektiv zur Verfügung stehenden Einkommen und dem Notbedarf der gesuchstellenden Partei ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen und danach zu fragen, ob die gesuchstellende Partei mit

- 33 - dem ihr verbleibenden Überschuss in der Lage ist, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten innert angemessener Frist selbst zu finanzieren. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung davon aus, dass der monatliche Überschuss es ihr ermöglichen sollte, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (Bühler, Die Prozessarmut, in: Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung: SWR Bd. 3, Bern 2001, S. 182 f. und 185 f.; Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), Basel 2008, S. 75 f.; BGer 4A_87/2007 vom 11.9.2007, Erw. 2.1; 5A_663/2007 vom 28.1.2008, Erw. 3.1; 5A_26/2008 vom 4.2.2008, Erw. 3.1). 4. Die Vorinstanz begründet die Abweisung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – wie erwähnt – mit der fehlenden Mittellosigkeit der Gesuchstellerin. Sie erwog, dass die Einkommenssituation der Gesuchstellerin ziemlich undurchsichtig sei, sie

indessen immerhin in der Lage gewesen sei, in den Monaten April und Mai 2014 an ihre Rechtsvertreterin Zahlungen von jeweils Fr. 500.– zu leisten. Vermögensseitig sei sodann erstellt, dass die Gesuchstellerin hälftiges Eigentum an einem 3-Familienhaus in Manila habe. Der Wert dieses Hauses sei vom Gesuchsgegner auf rund Fr. 100'000.– geschätzt worden; eine Grösse, die unbestritten geblieben sei. Bei dieser Ausgangslage sei nicht ersichtlich, weshalb die Gesuchstellerin mit der Liegenschaft als Sicherheit zur Finanzierung des Verfahrens nicht einen Kredit aufnehmen bzw. die Liegenschaft ertragsabwerfend vermieten könne. Der Gesuchsgegner sei von einem erzielbaren Mietzins von mindestens Fr. 500.– ausgegangen. Aufgrund des Gesagten sei davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin nicht mittellos im Sinne von Art. 117 ZPO sei. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei dementsprechend abzuweisen (Urk. 61 S. 5 f.). 5. Die Gesuchstellerin rügt, dass die Vorinstanz von der falschen Annahme ausgegangen sei, dass es sich beim Haus in Manila, an welchem die Gesuchstellerin hälftiges Eigentum habe, um ein stattliches 3-Familienhaus handle. Bei dem Haus handle es sich um ein gewöhnliches Familienhaus mit einer Wohnfläche von 76 m². Ausserdem gebe es keine abgeschlossenen Stockwerke, die eine

- 34 - Vermietung zulassen würden. Auch sei zu berücksichtigen, dass das Haus der Gesuchstellerin nur zur Hälfte gehöre und in dieser Hälfte des Hauses auch ihr Sohn lebe. Damit könne die Gesuchstellerin höchstens ein Zimmer vermieten und zwar ohne eigene Küche und eigenes Bad. Der Gesuchstellerin könne daher kein Ertrag in der Höhe von Fr. 500.– angerechnet werden, zumal dieser schlichtweg nicht realisierbar sei. Da die Gesuchstellerin lediglich knapp in der Lage sei, ihren Bedarf zu decken, könne sie weitere, den Bedarf übersteigende Kosten, nicht übernehmen (Urk. 60 S. 3 f.). 6. Immobilien sind selbstredend als Vermögen zu berücksichtigen. Es ist indessen zu beachten, dass eine Liegenschaft, obwohl sie meist einen deutlichen Aktivenüberschuss aufweist, den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht automatisch entfallen lässt. Vielmehr ist im Einzelfall abzuklären, ob die im Grundstück gebundenen Mittel zur Prozessfinanzierung verfügbar gemacht werden können. Dabei ist danach zu fragen, ob der Gesuchstellerin grundsätzlich zugemutet werden kann, ihr Grundstück im Rahmen der Möglichkeiten hypothekarisch zu belasten oder die zur Prozessfinanzierung notwendigen Mittel durch Vermietung oder Veräusserung der Liegenschaft zu besorgen. Letzteres setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass die Gesuchstellerin alleine über das Grundstück verfügen kann, diesem kein Kompetenzcharakter zukommt, sich der Verkauf innert nützlicher Frist bewerkstelligen lässt und mit einem die Prozesskosten deckenden Erlös zu rechnen ist (Meichssner, a.a.O., S. 87 f.). 7. Mit Blick auf die in der Liegenschaft in Manila gebundenen Mittel stellen sich einige Fragen. So erscheint es fraglich, ob eine Veräusserung oder eine hypothekarische Belastung der Liegenschaft innert nützlicher Frist – vor dem Hintergrund, dass die Liegenschaft nicht im Alleineigentum der Gesuchstellerin steht – möglich wäre. Trotzdem erweist sich die von der Gesuchstellerin erhobene Beschwerde, wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, als unbegründet. Selbst wenn der Gesuchstellerin nämlich nicht zuzumuten wäre, die Liegenschaft hypothekarisch zu belasten bzw. diese innert nützlicher Frist zu veräussern, ist sie in der Lage, die zu erwartenden Anwaltskosten und die vorinstanzliche Entscheidgebühr innert vernünftiger Frist – d.h. innert rund eines Jahres – zu bezahlen. Schon dem vor-

- 35 - stehend errechneten Bedarf der Gesuchstellerin von rund Fr. 2'967.– steht ein durchschnittlich errechnetes Einkommen von Fr. 3'124.– gegenüber (vgl. hierzu III. C.

Ziffer 4.), womit bereits ein Überschuss von Fr. 157.– resultiert. Rechnet man die der Gesuchstellerin im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes zustehenden Unterhaltsbeiträge von Fr. 743.– hinzu, resultiert ein Überschuss von Fr. 900.–. Darüber hinaus geht die Gesuchstellerin selbst davon aus, dass sie (zumindest) ein Zimmer in ihrem Haus in Manila vermieten und einen entsprechenden Mietertrag erzielen könne (Urk. 60 S. 4 f.). Alsdann ergibt sich aus den vorinstanzlichen Akten, dass in dem Haus der Gesuchstellerin, welches über drei Etagen verfügt, bereits weitere Familienmitglieder (Eltern und Geschwister mit ihren jeweiligen Kindern) leben, welche allesamt keinen Mietzins bezahlen (Urk. 57 S. 4 f.; Urk. 29 S. 8; Urk. 26 S. 3; Urk. 31). Die Argumentation der Gesuchstellerin, die Liegenschaft verfüge über keine abgeschlossenen Stockwerke, welche eine Vermietung und einen erzielbaren Mietzins zulassen würden, hilft ihr nach dem Ausgeführten nicht. Darüber hinaus hat es die Gesuchstellerin versäumt, die Ausführungen des Gesuchsgegners, wonach sie einen erzielbaren Mietzins von mindestens Fr. 500.– durch die Vermietung der Liegenschaft realisieren könne, vorinstanzlich zu bestreiten (Urk. 26 S. 10; Urk. 60 S. 4 f.). Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist sie – aufgrund des im Zusammenhang mit der Anfechtung der unentgeltlichen Rechtspflege geltenden umfassenden Novenverbots im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO – verspätet und demzufolge nicht zu hören. Zusätzlich ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass sich ihre Pflicht, die eigenen Möglichkeiten zur Prozessfinanzierung auszuschöpfen und dahingehend frühzeitig Dispositionen vorzunehmen, im Weiteren noch akzentuiert, wenn sie – wie vorliegend – selber die Durchführung des Gerichtsverfahrens anstrebte und die dafür notwendigen Schritte in die Wege leitete (Urk. 1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten sämtliche Möglichkeiten der Beschaffung flüssiger Mittel – wie bspw. durch Vermietung nicht vermieteter Räumlichkeiten – als grundsätzlich zumutbar und vorrangig gegenüber dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Bühler, a.a.O., N 84 zu Art. 117 ZPO, m.w.H.; vgl. BGer 2C_2009 vom 21. Dezember 2009, E. 3, m.w.H.). Mit dem der Gesuchstellerin

- 36 - verbleibenden Überschuss sowie dem aus der Liegenschaft zusätzlich erzielbaren Mietertrag, ist die Gesuchstellerin in der Lage, die anfallenden Gerichts- und zu erwartenden Anwaltskosten aus eigener Tasche zu begleichen. 8. Im Lichte des Ausgeführten verbleibt kein Raum für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet; sie ist abzuweisen. VI. 1. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das zweitinstanzliche Verfahren sind ebenfalls nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens (im zweitinstanzlichen Verfahren) zu regeln (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG sowie § 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 der GebV OG vom 8. September 2010 auf insgesamt Fr. 4'000.– festzusetzen. 2. Die Gesuchstellerin beantragte im Berufungsverfahren Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'800.– pro Monat (Urk. 60 S. 2). Der Gesuchsgegner wiederholte seinen Antrag auf Abweisung des Unterhaltsbegehrens (Urk. 64 S. 2). Damit unterliegt der Gesuchsgegner vor Berufungsinstanz zu rund 2/5. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher zu 2/5 dem Gesuchsgegner und zu 3/5 der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Die Gesuchstellerin ist sodann zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Gestützt auf § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV erscheint eine volle Entschädigung von Fr. 2'700.– (Fr. 2'500.– zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) als angemessen. Damit hat die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner eine Prozessentschädigung von Fr. 540.– (inklusive

Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 3. Die Gesuchstellerin beantragt auch für das vorliegende Berufungs- und Beschwerdeverfahren (Art. 119 Abs. 5 ZPO entsprechend) die Gewährung der un-

- 37 - entgeltlichen Rechtspflege. Die Berufung kann – entsprechend dem Ausgang des Verfahrens – nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Hingegen ist die Mittello-sigkeit der Gesuchstellerin zu verneinen. Mit der Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Hauptverfahren ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ge- suchstellerin noch nicht vollständig ausgeschöpft. Vielmehr ist es – unter sinnge- mässer Miteinbeziehung des bereits Ausgeführten – ihr auch möglich, die ihr auf- erlegten Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens innert nützlicher Frist aufzubringen. Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens ist folglich abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositivziffern 2 bis 6 des Urteils des Einzelge- richts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 23. Juni 2014 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Er- kenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens für sie persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 743.– zu bezahlen: zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab März 2014.

- 38 - 2. Bezüglich Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts im summa- rischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 23. Juni 2014 wird die Be- schwerde abgewiesen. 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total Fr. 6'100.– werden zu 3/4 der Gesuchstellerin und zu 1/4 dem Gesuchsgegner auferlegt. 4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das erstin- stanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zu bezahlen. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu 3/5 der Gesuchstellerin und zu 2/5 dem Gesuchsgegner auferlegt. 7. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das Beru- fungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 540.– zu bezah- len. 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im summa- rischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG (betreffend Unterhaltsbeiträge im Eheschutz) bzw. ein Zwischenentscheid (betreffend Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege) im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–.

- 39 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. März 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am:
mc

E. 4

Oktober 2013 gelangte sodann auch der Gesuchsgegner an das Bezirksgericht Meilen, stellte ein Eheschutzbegehren und ersuchte gleichzeitig um den Erlass superprovisorischer Massnahmen (Urk. 4/1). Mit Urteil und Verfügung vom 7. Oktober 2013 wurden die beiden Verfahren vereinigt und die superprovisorischen Massnahmen des Gesuchsgegners einstweilen gutgeheissen (Urk. 6). Betreffend den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 61 S. 3 ff.). Mit Verfügung

- 6 - und Urteil vom 23. Juni 2014 fällt die Vorinstanz ihren Entscheid mit hiervor wiedergegebenem Dispositiv (Urk. 61). 3. Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom

E. 4.1

Das Einkommen der Gesuchstellerin betrug ihrer Angabe entsprechend und basierend auf den genannten Urkunden 2013 durchschnittlich Fr. 3'107.– und vom 1. Januar bis 19. Juni 2014 durchschnittlich Fr. 2'733.– (Urk. 49/1-3). Der Gesuchsgegner geht aufgrund dieser Unterlagen von einem monatlichen Ein-

- 17 - kommen der Gesuchstellerin von mindestens Fr. 4'000.– netto aus (Urk. 57 S. 13; Urk. 64 S. 14). Er beanstandet bei der Auflistung der Gesuchstellerin insbesondere, dass sie beim durchschnittlich errechneten Einkommen, welches auf ihren Kontoeingängen beruhe, ihre Ferienabwesenheit nicht berücksichtigt habe. So sei die Gesuchstellerin von Mitte Dezember 2013 bis anfangs März 2014 ferienabwesend gewesen, habe dies aber bei ihrer Einkommensberechnung nicht berücksichtigt. Die Gesuchstellerin könne daher z. B. ihren vom 1. Januar bis 19. Juni 2014 auf den Kontoeingängen beruhenden errechneten Lohn von Fr. 13'443.10 nicht einfach durch sechs (im Sinne von sechs vollen Monaten) teilen, zumal sie in diesem Zeitraum auch keine vollen sechs Monate gearbeitet habe (Urk. 57 S. 13; Urk. 2/12). Dem ist grundsätzlich nichts entgegen zu halten. Vielmehr ist auf den effektiven Zeitrahmen abzustellen, in welchem die Gesuchstellerin tatsächlich gearbeitet hat. Zusätzlich zu berücksichtigen ist dabei, dass die Gesuchstellerin im Stundenlohn angestellt ist und eine Ferienentschädigung von 8.33 % bzw. 10.64 % für einen Ferienanspruch von vier bzw. fünf Wochen erhält. Nicht ersichtlich ist zudem, weshalb bei der Berechnung des Einkommens bei den Bareinnahmen jeweils regelmässig eine Ferienabwesenheit von drei Monaten berücksichtigt wurde, bei den Bankeingängen indessen nicht (vgl. Urk. 49/1).

E. 4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin 2014 ferienabwesend war. Sie war von Mitte Dezember 2013 bis anfangs Februar 2014 in den Ferien (vgl. Urk. 2/12). Damit ist das errechnete Einkommen 2014 von Fr. 13'443.10 für die massgebende Zeitspanne vom 1. Januar bis 19. Juni 2014 – unter Berücksichtigung ihres Ferienanspruchs von vier bis fünf Wochen – nicht durch sechs, sondern durch fünfeinhalb zu teilen, woraus schliesslich ein Betrag von rund Fr. 2'444.– resultiert. Rechnet man hierzu noch die Bareinnahmen gemäss Urk. 49/3 hinzu, gelangt man auf einen Betrag von rund Fr. 2'937.– netto (Fr. 2'444.– + Fr. 493.–) für die massgebende Zeitspanne vom 1. Januar bis 19. Juni 2014. Unberücksichtigt blieb dabei das Weihnachtsgeld von rund Fr. 450.–, welches der Gesuchstellerin gemäss ihrer Angabe zwar nicht regelmässig, indessen Ende 2014 ausgerichtet wurde (Urk. 26 S. 31). Rechnet man dieses noch anteilmässig hinzu, gelangt

man auf ein durchschnittlich im genannten Zeitraum erzieltetes Nettoeinkommen von Fr. 2'975.–.

- 18 -

E. 4.3

Ihrer Aufstellung entsprechend wurde bei den Bareinnahmen zwischen 2011 und 2013 sodann regelmässig eine Ferienabwesenheit von jeweils drei Monaten im Jahr berücksichtigt, welche es – im Lichte des Ausgeführten – auch bei den Kontoeingängen zu berücksichtigen gilt. Damit sind die entsprechenden Beträge (nach oben) zu korrigieren. Angesichts der Ferienentschädigung von 8.33% und 10.64% (vgl. Urk. 28/7-11) rechtfertigt es sich daher, das in neun Monaten erzielte Einkommen durch 10 Monate zu teilen. So gelangt man für das Jahr 2013 auf ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'639.40 (Fr. 31'923.80 /

E. 8

September 2014 form- und fristgerecht Berufung (betreffend Dispositiv-Ziffer 7 bis 10; Unterhaltsbeiträge, Kosten- und Entschädigungsfolgen) bzw. Beschwerde (betreffend Dispositiv-Ziffer 1; Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege). Die Berufungsantwort des Gesuchsgegners datiert vom 25. September 2014. Er schliesst darin auf Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin (Urk. 64 S. 2). Die Berufungsantwortschrift nebst Beilagen wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 67). Es folgte eine weitere (unaufgeforderte) Eingabe der Gesuchstellerin vom 26. Februar 2015, welche dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 68). II. 1. Die Einlegung der Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens. Des Weiteren ficht die Gesuchstellerin die erstinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege an. Nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 2 bis 6 des vorinstanzlichen Eheschutzentscheids. Diese Dispositiv-Ziffern sind somit rechtskräftig geworden, was vorzumerken ist. 2. Betreffend die summarische Natur des vorliegenden Massnahmenverfahrens und insbesondere das Erfordernis der blossen Glaubhaftmachung der rechtserheblichen Tatsachen kann vorweg auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 61 S. 6). Bezüglich der im Streit liegenden Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuch-

- 7 - stellerin gilt die eingeschränkte Untersuchungsmaxime gemäss Art. 272 ZPO. Das Gericht hat im Geltungsbereich des Eheschutzverfahrens den Sachverhalt indessen nicht von Amtes wegen zu erforschen, sondern lediglich festzustellen. Überdies wird das Eheschutzverfahren diesbezüglich vom Dispositionsgrundsatz beherrscht, mithin wird der Verfahrensgegenstand von den Parteien und deren Anträgen bestimmt. Bei der Festsetzung des Ehegattenunterhalts hat die erkennende Kammer somit im Rahmen der Parteianträge den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen; darüber hinaus ist sie weder verpflichtet noch berechtigt, den Sachverhalt abzuklären. 3. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht

werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 272 ZPO ändert daran nichts (BGE 138 III 625, insbesondere E. 2.2. S. 628 [für vereinfachtes Verfahren]). Vor diesem Hintergrund sind die von der Gesuchsgegnerin mit der Berufungsantwortschrift eingereichten Urk. 66/1-4 unbeachtlich. Auch unbeachtlich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren betreffend Drohung. Die Strafakten sind für die Beurteilung der vorliegenden Berufung sodann nicht von Relevanz, weswegen sie – entgegen des diesbezüglichen Antrags des Gesuchsgegners – nicht beizuziehen sind (Urk. 64 S. 3 und S. 6). 4. Hinsichtlich der Anfechtung der erstinstanzlich verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege sind die Beschwerdevorschriften nach Art. 319 ff. ZPO anwendbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (Frei-

- 8 - burghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3 f.). III. A. Grundlagen zum Unterhaltsrecht im Eheschutz: 1. Die Vorinstanz sprach der Gesuchstellerin keine persönlichen Unterhaltsbeiträge zu. Sie prüfte einzig die Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin und kam zum Schluss, dass die Gesuchstellerin mittels ihrer Einkünfte ihren gebührenden Unterhalt selber zu decken vermöge und damit kein Raum für Unterhaltsbeiträge verbleibe (Urk. 61 S. 12). Die Gesuchstellerin beanstandet in ihrer Berufungsschrift, dass die Vorinstanz damit entgegen der Rechtsprechung einzig die Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin als relevant für die Beurteilung eines Anspruchs auf Unterhalt erachtet habe. Es stelle eine Verletzung der Untersuchungsmaxime wie auch eine Verletzung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB dar, dass die Vorinstanz ohne Begründung von der bei mittleren Einkommen grundsätzlich unbestrittenen zweistufigen Methode (Berechnung des Grundbedarfs aller unterhaltsberechtigten Familienmitglieder und Teilung des Überschusses) abgewichen sei und lediglich die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin – unter Ausserachtlassung jener des Gesuchsgegners – geprüft habe. Der Unterhalt der Gesuchstellerin sei nicht im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB festgelegt worden; vielmehr habe die Vorinstanz den errechneten Bedarf dem gebührenden Unterhalt gleichgestellt. Auch habe sich die Vorinstanz nicht mit der Aufteilung der Aufgaben und Geldmittel der Parteien auseinandergesetzt. Die Gesuchstellerin habe während des Zusammenlebens den Haushalt geführt und mit ihrer Arbeit als Raumpflegerin bzw. Haushaltshilfe zusätzlich zum Familieneinkommen beigetragen (Urk. 60 S. 5 ff.).

- 9 - 2. Zur Festlegung von Unterhaltsbeiträgen im summarischen Massnahmeverfahren ist gesetzlich einzig geregelt, dass das Gericht die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem anderen schuldet, festsetzt (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Ausgangspunkt der gerichtlichen Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen bildet dabei der gebührende Unterhalt der unterhaltsberechtigten Person im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB. Der gebührende Unterhalt knüpft an den in der Ehe zuletzt, bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gelebten Standard an, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Ehegatten Anspruch haben. Der Unterhaltsbeiträge beanspruchende Ehegatte

muss sich an- rechnen lassen, was er mit eigenen Einkünften selber zu decken in der Lage ist (sog. "Eigenversorgungskapazität"). Der in der Ehe zuletzt gelebte Lebensstandard bildet sodann die Obergrenze für Unterhaltsbeiträge. Im Vordergrund steht damit bei der Festsetzung von Geldbeträgen des einen Ehegatten an den andern gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zunächst die Klärung der bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten über die Aufgabenteilung und Geldleistungen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). 3. Dem vorinstanzlichen Urteil sind theoretische Ausführungen zu Art. 163 ZGB zu entnehmen, worauf auch der Gesuchsgegner in seiner Berufungsantwortschrift hinweist (Urk. 61 S. 10 f.; Urk. 64 S. 8). Nebst diesen theoretischen Ausführungen werden unter dem Titel "Parteistandpunkte" insbesondere die Behauptungen des Gesuchsgegners zusammengefasst, wonach die Gesuchstellerin während der Ehe zu einem weitaus höheren Pensum angestellt gewesen sei und ein weitaus höheres Einkommen erzielt habe, als sie im Verfahren angegeben habe (Urk. 60 S. 9). Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen hält die Vorinstanz wie genannt fest, dass die Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin im Vordergrund stehe. Der Gesuchsgegner habe geltend gemacht, dass die Gesuchstellerin bereits in der Vergangenheit ihren gebührenden Unterhalt selber gedeckt habe (Urk. 61 S. 12). Weitergehende Ausführungen zum gebührenden Unterhalt der Parteien sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Bezüglich des soeben Ausgeführten ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner zwar geltend machte, dass die Gesuchstellerin während der Ehe ein höheres Einkommen erzielt habe, als sie im

- 10 - Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens anerkannt habe (Urk. 4/1 S. 5; Urk. 29 S. 10). Damit behauptete er aber noch nicht, dass die Gesuchstellerin mittels ihrer Arbeitstätigkeit während der Ehe ihren gebührenden Unterhalt – welcher einem auf dem Existenzminimum beruhenden Bedarf nicht gleichzusetzen ist – selbst gedeckt habe. Weitergehende Behauptungen im erwähnten Zusammenhang sind den Rechtsschriften des Gesuchsgegners (wie auch den Rechtsschriften der Gesuchstellerin) sodann nicht zu entnehmen. Die Last des Glaubhaftmachens hinsichtlich der Höhe des bisherigen Lebensstandards obliegt der Gesuchstellerin. Sie hat hinsichtlich der von ihr verlangten Unterhaltsbeiträge glaubhaft darzutun, dass sie nicht in der Lage ist, ihren gebührenden Unterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten. Diesbezüglich führte die Gesuchstellerin unter anderem bereits im Eheschutzbegehren vom 28. September 2013 aus, dass sie bislang nebst ihrer Rolle als Hausfrau einer Teilzeit-Arbeitstätigkeit als Raumpflegerin bzw. Haushaltshilfe nachgegangen sei und ihr Einkommen aus diesem Nebenerwerb allein zur Bestreitung ihres Unterhalts nicht ausreiche (vgl. Urk. 1). Der Rüge des Gesuchsgegners, es handle sich bei dieser Behauptung um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZGB (Urk. 64 S. 8), trifft daher nicht zu. 4. Bezüglich des Arbeitspensums der Gesuchstellerin, welches im Zusammenhang mit dem zuletzt in der Ehe gelebten Lebensstandard selbstredend durchaus – aber nicht einzig – Auskunft gibt, ist umstritten, ob die Gesuchstellerin während der Ehe ein Arbeitspensum von rund 90 % bis 100 %, wie vom Gesuchsgegner geltend gemacht, oder aber ein Arbeitspensum von rund 55 % (22.5 Stunden pro Woche), auf welchen Standpunkt sich die Gesuchstellerin stellt, bewältigt habe (Urk. 4/1 S. 5; Urk. 29 S. 10). Aufgrund des im Nachfolgenden berechneten monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommens zwischen Fr. 3'074.– und Fr. 3'994.– (vgl. hierzu die Ausführungen unter III. C. Ziffer 4) der Gesuchstellerin und einem durchschnittlichen Stundenlohn von rund Fr. 28.– netto (basierend auf den im Recht liegenden Arbeitsverträgen [Urk. 28/7-11]), ist davon auszugehen, dass sie während der Ehe ein

Arbeitspensum zwischen 65 % und 85 % wahr- genommen haben muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin über

- 11 - eine schwankende Anzahl Arbeitgeber, mithin auch über ein schwankendes Einkommen verfügt und demgemäss bezüglich ihrer Arbeitstätigkeit auch nicht von einem fixen Arbeitspensum auszugehen ist. 5. Im Lichte des Ausgeführten ist dem Grundsatz nach festzuhalten, dass die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 163 Abs. 1 ZGB und der ehelichen Solidarität Anspruch auf den in der Ehe zuletzt gelebten Standard hat, welcher Grundlage des Unterhalts im Eheschutz bildet. Es darf nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Parteien nach wie vor miteinander verheiratet sind und einander damit gemäss Art. 159 Abs. 1 ZGB Treue und Beistand schulden sowie gemäss Art. 163 Abs. 1 ZGB gemeinsam für den gebührenden Unterhalt sorgen müssen. Der gebührende Unterhalt ist von dem (auf dem Existenzminimum beruhenden) Bedarf grundsätzlich zu unterscheiden. Zum bisherigen Lebensstandard und der Aufgabenteilung im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB ist sodann festzuhalten, dass der Gesuchsgegner während der Ehe (wie auch nach wie vor) zu einem Arbeits- pensum von 100 % als Bootsbauer angestellt war und die Gesuchstellerin nebst dem Haushalt einer Teilzeit-Nebenerwerbstätigkeit als Raumpflegerin und Haus- haltshilfe (zu einem Arbeitspensum zwischen 65 % und 85 %) nachging. Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, welche im Nachfolgenden noch näher geprüft werden, ist davon auszugehen, dass die Parteien einen durch- schnittlichen Lebensstandard pflegten. Gegenteiliges wurde weder behauptet noch ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Akten. B. Zur Berechnungsmethode im Eheschutz: 1. Dem positiven Recht ist keine Anleitung zu entnehmen, wie Unterhaltsbeiträge konkret zu berechnen sind (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhalts- rechts, 2. Aufl. Bern 2010, S. 43 N 02.02). Es gibt damit bei der Prüfung und Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen durch das Gericht kein starres oder aber universell anzuwendendes System; vielmehr muss eine Lösung getroffen werden, die insgesamt angemessen bzw. "recht und billig" erscheint. Damit geniesst der Sachrichter bei der Unterhaltsfestsetzung im Rahmen seines Ermessens relativ

- 12 - weitreichende Freiheiten. Immerhin muss sich das Gericht zur angewandten Me- thode äussern und diese begründen (BGer 5A_241/2008 vom 16. Juli 2008 E. 2.). Im Sinne des Ausgeführten kann von einer Verletzung von Art. 176 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB bzw. der Untersuchungsmaxime in Bezug auf die Wahl der Unter- haltsberechnungsmethode durch die Vorinstanz keine Rede sein (Urk. 61 S. 12 f.). Gleichwohl erscheint es fraglich, ob sich die Vorinstanz, wie von der Ge- suchstellerin gerügt (Urk. 60 S. 8), in rechsgenügender Art zur angewandten Me- thode geäussert bzw. diese begründet hat. Aufgrund der nachfolgenden Erwä- gungen muss diese Frage indessen nicht bis ins letzte Detail geprüft werden. Im- merhin festzuhalten ist, dass den vorinstanzlichen Erwägungen diesbezüglich zu entnehmen ist, dass aufgrund der Annahme, die Gesuchstellerin könne ihren ge- bührenden Unterhalt selbst decken, festgehalten wurde, dass die Eigenversor- gungskapazität der Gesuchstellerin im Vordergrund stehe (Urk. 61 S. 12 f.). Wel- che Methode damit aber in concreto angewandt wurde, geht lediglich sinngemäss aufgrund der nachfolgenden konkreten einstufigen Bedarfsberechnung hervor. Nicht vollends konsequent erscheint dabei, dass die Vorinstanz in Anwendung der einstufig konkreten Methode einen Grundbetrag einsetzte, zumal es bei der ein- stufigen Methode grundsätzlich nicht das Existenzminimum (wie bei der zweistufi- gen Methode), sondern den tatsächlichen Bedarf, wie er dem ehelichen Lebens- standard entspricht, zu ermitteln gilt. 2. Im Rahmen des

weitreichenden Ermessens in Bezug auf die Wahl der Berechnungsmethode gilt es sodann zu berücksichtigen, dass die von der Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Systeme und Vorgehensweisen zur Unterhaltsbemessung dem Gericht eine Struktur bieten und damit auch helfen, nachvollziehbare und insbesondere rechtsgleiche Entscheidungen zu treffen, obschon – wie erwähnt – dem Gericht von Gesetzes wegen ein genügender Spielraum für die im Einzelfall und den konkreten Gegebenheiten angemessene Regelung einzuräumen ist. Bei durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen der Parteien ist dabei grundsätzlich von der sog. zweistufigen Methode auszugehen, bei welcher zuerst bei beiden Parteien ein Grundbedarf ermittelt und anschliessend das überschüssige Einkommen (Freibetrag) auf beide Parteien aufgeteilt wird. Damit wird erreicht,

- 13 - dass jeder Ehegatte seine über das familienrechtliche Existenzminimum hinausgehenden Bedürfnisse im gleichen Umfang befriedigt (vgl. Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, S. 67 f., Rz. 02.52). Ohne besondere Gründe darf davon nicht abgewichen werden (zu den typischen Ausnahmefällen vgl. Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz. 02.52). 3. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der vorliegenden Einkommensverhältnisse, auf welche im Nachfolgenden noch im Einzelnen eingegangen wird (vgl. III. C. Ziffer 4), weder von einer nennenswerten Sparquote nach Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten noch sonstige Anhaltspunkte für eine Nichtanwendung der zweistufigen Methode bzw. Aufteilung eines gegebenenfalls resultierenden Freibetrags sprechen, ist die bei mittleren Einkommensklassen – wie vorliegend – mittlerweile etablierte zweistufige Methode zur Unterhaltsbemessung heranzuziehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt die genannte Methode gerade bei durchschnittlichen Einkommensklassen meist zu einem sachgerechten Ergebnis (BGer 5A_908/2011, E. 4a vom 8. März 2012 mit weiteren Hinweisen etwa auf BGE 134 III 577 E. 3 S. 579; BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1 S. 106 f.). 4. Zusammengefasst ist damit im Nachfolgenden anhand der zweistufigen Methode zu überprüfen, ob der Entscheid der Vorinstanz, der Gesuchstellerin keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, insgesamt als angemessen und vernünftig erscheint bzw. Recht und Billigkeit entspricht. Dabei soll nicht die Berechnungsmethode an sich im Fokus stehen. Nach dem Gesagten ist es unumgänglich, neben der Bedarfsrechnung der Gesuchstellerin auch jene des Gesuchsgegners zu überprüfen bzw. sich ein Bild über die finanziellen Verhältnisse beider Parteien zu machen. Dabei festzuhalten gilt es, dass es bei wie vorliegend – zwar nicht ausgesprochen günstigen – indessen genügend bis guten finanziellen Verhältnissen zulässig ist, den eigentlichen Notbedarf der Ehegatten um verschiedene, über den existentiellen Bedarf hinausgehende Positionen zu erweitern, sofern der zuge-sprochene Unterhaltsbeitrag die Höhe des bisherigen Lebensstandards nicht übersteigt.

- 14 - C. Die finanziellen Verhältnisse der Parteien: 1. Einkommen des Gesuchsgegners: Das monatliche Einkommen des Gesuchsgegners beläuft sich gemäss Lohnausweis 2012 auf Fr. 5'869.15 netto (Urk. 22/9). Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, es sei ihm lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'473.30 anzurechnen, zumal er gemäss Arbeitsvertrag keinen Rechtsanspruch auf die ihm ausbezahlte Gratifikation von Fr. 6'370.– habe (Urk. 29 S. 13). Die Gesuchstellerin geht demgegenüber von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'869.– aus (Urk. 27 S. 8; Urk. 60 S. 9). Vor dem Hintergrund, dass bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit in erster Linie vom effektiven Nettoeinkommen auszugehen ist – mithin nicht nur feste Lohnbestandteile Eingang in die Unterhaltsbemessung finden – und der Gesuchsgegner anlässlich der Verhandlung vom 3.

März 2014 angab, in den letzten zehn Jahren regelmässig eine Gratifikation erhalten zu haben (Urk. 26 S. 19 f.), ist die ihm tatsächlich ausbezahlte Gratifikation zu berücksichtigen. Es käme einem versteckten Einkommensbestandteil gleich, würde man eine solche regelmässige effektive Auszahlung bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt lassen. Damit beläuft sich das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchsgegners auf rund Fr. 5'870.–. 2. Einkommen der Gesuchstellerin:

E. 10

Nach dem Gesagten erscheint es angemessen, den Gesuchsgegner in teilweiser Gutheissung der Berufung – und nach erfolgter Überprüfung mittels der zweistufigen Methode – zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab März 2014 für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 743.– zu bezahlen.

- 29 - IV. 1. Die Vorinstanz auferlegte der Gesuchstellerin die Gerichtskosten von total Fr. 6'100.– (Fr. 5'500.– Gerichtsgebühr; Fr. 600.– Dolmetscherkosten) und verpflichtete sie, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.– (inklusive 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 61 S. 24, Dispositiv-Ziffer 8 bis 10). 2. Die Gesuchstellerin kritisiert, dass die vorinstanzliche Entscheidgebühr im Hinblick auf das nicht aufwändige und nicht komplexe Verfahren hoch bemessen sei (Urk. 60 S. 14). Auch die Höhe der Parteientschädigung, welche dem Gesuchsgegner zugesprochen worden sei, bewege sich angesichts des nicht über die Massen komplizierten Verfahrens im oberen Rahmen (Urk. 60 S. 14 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.